Leitfaden bauseitige Abfallentsorgung

- Version 18.09.2026 -

INHALTVERZEICHNIS

1. Veranlassung Aufgabenstellung 1
2. Betroffene Abfälle 2
3. Pflichten des AG als Abfallerzeuger 2
4. Pflichten des AN gemäß KrWG / NachwV und GewAbfV 3
5. Annahmverweigerung / Rücktouren 3
6. Entsorgungskonzept 3
7. Abfallrechtliche Deklarationsanalytik 4
8. Containergestellung / Transportkapazitäten 4
9. Verladung 5
10. Verpackung / Art der Bereitstellung 5
11. Verfestigung von Asbestabfällen (Stäube / Spritzasbest) 6
12. Abfuhr von mineralischen Abbruchmassen 6
13. Kennzeichnung von Containern / Haufwerken 6
14. Entsorgungsnachweise eANV 7

1. Veranlassung Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, sämtliche Abfälle von Baustellen der WBD einer bauseitigen Entsorgung zuzuführen. D.h. im Detail, die Entsorgung im abfallrechtlichen Sinn erfolgt durch die WBD als Abfallerzeuger beziehungsweise durch von WBD beauftragte Dritte. Die baustellenseitige Erfassung, Trennung, Verpackung, Kennzeichnung, Bereitstellung, Zwischenlagerung und Verladung der Abfälle hingegen obliegt dem AN.

Der vorliegende Leitfaden zur Abfallentsorgung beschreibt die durch den AN zu beachtenden und der Kalkulation zugrunde zu legenden Rahmenbedingungen. Die Unterlage wird im Falle einer Beauftragung Vertragsbestandteil. Die enthaltenen Regelungen gelten für die gesamte Maßnahmendauer.

2. Betroffene Abfälle

Von der bauseitigen Entsorgung sind ausdrücklich alle im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme anfallenden Abfälle betroffen. Dies bezieht sich damit neben mineralischen Abfällen auch auf Bodenaushub und sonstige im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle und beinhaltet auch die Entsorgung von Verpackungsabfällen und Reststoffen aus u.a. folgenden Leistungsphasen:

- Schadstoffentfrachtung,
- Rückbau,
- Beräumung, Entkernung,
- Baufeldherrichtung, Baugrubenerstellung,
- Hoch- und Ausbaugewerke.

Includiert sind auch Abfälle von den auf der jeweiligen Baustelle tätigen Nachunternehmern und sämtliche Verpackungsabfälle aus Lieferungen des AN.

Alle werthaltigen Abfälle wie u.a. Metalle, Kabel, Schrott und sonstige verwertbare Stoffe gehen nicht in das Eigentum des AN über und werden ebenfalls über den Bauherren / die WBD entsorgt. Erlöse aus der Verwertung stehen in voller Höhe dem Bauherrn / den WBD zu.

Über die WBD entsorgt werden ausdrücklich zudem auch alle werthaltigen Abfälle (Stahlschrott, Kabelschrott etc.).

3. Pflichten des AG als Abfallerzeuger

Die abfallrechtlichen Erzeugerpflichten gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Nachweisverordnung (NachwV) liegen und verbleiben ausführungsbegleitend in vollem Umfang bei dem Bauherrn.

Folgende Pflichten bzw. Leistungen obliegen damit dem Bauherrn (WBD):

- Sämtliche abfallrechtlichen Erzeugerpflichten,
- Durchführung aller abfallrechtlichen Deklarationsanalysen und abfallrechtliche Deklaration der anfallenden Abfälle (vgl. Abschnitt 7),
- Festlegung der Entsorgungswege bzw. Annahmestellen,
- Alle Leistungen im Rahmen des eANV,
- Container- / Transportgestellung.

4. Pflichten des AN gemäß KrWG / NachwV und GewAbfV

Sämtliche Vorgaben und Pflichten, die sich aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ergeben, hier insbesondere die getrennte Erfassung unterschiedlicher Abfallfraktionen, obliegen in vollem Umfang dem AN. Der Aufwand für die Separation der gemäß v.g. Verordnung zu trennenden und zur Entsorgung bereitzustellenden Abfälle wird nicht gesondert vergütet und ist in vollem Umfang mit einzurechnen.

Folgende Pflichten bzw. Leistungen obliegen damit dem AN:

- Separierung und Trennung der anfallenden Abfälle mit dem Ziel der Sortenreinheit,
- Verpackung, Kennzeichnung, Bereitstellung der Abfälle zur Entsorgung,
- Koordinierung und Steuerung der Abrufe zur Entsorgung incl. Baustellenlogistik,
- Nachsortierung bei Annahmeverweigerungen der Entsorgungsanlagen wegen Verstößen gegen die Annahmebedingungen bzw. aufgrund nicht ordnungsgemäßer Separierung / falscher Verpackung bzw. unzureichender Vorzerkleinerung (vgl. Abschnitt 5).

5. Annahmverweigerung / Rücktouren

Bei einer Annahmeverweigerung der Anlieferung an der Entsorgungsanlage aufgrund einer Nichteinhaltung der Anlieferungsbedingungen (vgl. Abschnitt 10) bzw. einer Abfallvermischung / fehlenden Sortenreinheit und einer daraus resultierenden Rückführung der entsprechenden Abfallcharge zur Baustelle (vgl. Abschnitt 10) trägt der AN die Kosten für An- und Rücktransport. Er hat zudem ohne gesonderte Vergütung im Nachgang auf der Baustelle durch entsprechende Maßnahmen (Nachsortierung, Umverpackung etc.) dafür Sorge zu tragen, dass die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlage eingehalten werden.

6. Entsorgungskonzept

Der AN hat zu Beginn der Maßnahme eine Entsorgungsübersicht / ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Diese Übersicht hat neben Informationen zu den im Rahmen der Maßnahme anfallenden Abfallfraktionen (ausdrücklich mit Nennung der entsprechenden AVV-Nummer) u.a. auch Informationen zur prognostizierten Tonnage der jeweiligen Abfallart zu enthalten.

7. Abfallrechtliche Deklarationsanalytik

Die abfallrechtliche Deklaration der anfallenden Abfälle erfolgt ausschließlich durch den Abfallerzeuger (WBD). Sind für die finale abfallrechtliche Einstufung labortechnische Deklarationsanalysen mit einer entsprechenden Probeentnahme erforderlich, so erfolgen diese durch die WBD bzw. einen im Auftrag der WBD tätigen entsprechend sach- und fachkundigen Gutachter.

Die WBD sind bemüht, die v.g. Untersuchungen so rechtzeitig durchzuführen, dass mögliche Verzögerungen im Bauablauf vermieden bzw. vom Umfang her reduziert werden. Grundsätzlich hat der AN jedoch davon auszugehen, dass einzelne Entsorgungsvorgänge (von der Probenentnahme auf der Baustelle bis zur Abfuhr) einen Zeitraum von bis zu 10 Werktagen, in Ausnahmefällen auch länger, in Anspruch nehmen können.

Der AN hat die aus Deklarationsanalytik, Freigaben, Containerabrufen, Transportdisposition und Annahmebedingungen resultierenden Vorlaufzeiten in seiner Bauablauf- und Logistikplanung zu berücksichtigen. Hieraus entstehende übliche Warte-, Zwischenlagerungs- und Umsetzungsaufwände sind einzukalkulieren, soweit sie nicht auf einer vom AG zu vertretenden Verzögerung beruhen.

Ausreichend befestigte Stellflächen für Container bzw. für Abfälle in „loser Schüttung“ (Boden, Mineralik etc.) sind durch den AN in benötigtem Umfang vorzuhalten und ausführungsbegleitend regelmäßig instand zu setzen. Das Gleiche gilt für die Zufahrten zu den v.g. Bereitstellungsflächen.

8. Containergestellung / Transportkapazitäten

Die Gestellung der Container für die Abfuhr der Abfälle erfolgt in vollem Umfang durch die WBD. Gleiches gilt für Transportkapazitäten für die Abfuhr mittels LKW bzw. Sattel. Der AN hat die WBD mit einem Vorlauf von mindestens 3 Werktagen über die Anzahl der benötigen Container bzw. Transportkapazitäten zu unterrichten.

Der Abruf ist per E-Mail zu richten an:

T.Akyel@wb-duisburg.de

Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen und muss neben der zu erwartenden Menge des jeweiligen Abfalls auch eine Angabe zur Herkunft bzw. Abfallart enthalten.

9. Verladung

Der AN hat zeitnah die Verladung der Abfälle in die durch die WBD gestellten Container sicherzustellen bzw. umzusetzen. Hierbei sind die Vorgaben der WBD bzw. der Entsorgungsanlage (einlagige Beladung mit Big Bags) zu berücksichtigen. der AN die erforderliche Gerätetechnik (Bagger / Radlader) incl. Bedienpersonal auf der Baustelle vorzuhalten und entsprechend einzusetzen. Dies gilt ausdrücklich auch für die Verladung von Spannringfässern auf Paletten in Container bzw. auf LKW und die hierfür erforderlichen Geräte.

Für die Abholung der Container von der Baustelle hat ebenfalls ein schriftlicher Abruf bei den WBD über die v.g. E-Mailadresse (vgl. Abschnitt 8) zu erfolgen. Der Vorlauf hier beträgt ebenfalls mindestens 3 Werktage.

Auch für die Beladung der Sattel / LKW hat der AN für die entsprechenden Zeiträume die erforderliche Gerätetechnik (Bagger / Radlader) incl. Bedienpersonal auf der Baustelle vorzuhalten und einzusetzen.

Für die Leistungen zur Beladung der Container und LKW / Sattel incl. Vorhaltung der Geräte und Personal erfolgt ausdrücklich keine gesonderte Vergütung.

10. Verpackung / Art der Bereitstellung

Die durch die WBD zu entsorgenden Abfälle sind, mit Ausnahme ausgewählter Abfälle, die in loser Schüttung gefahren werden können, durch den AN fachgerecht zu verpacken und zur Entsorgung bereit zu stellen. Die Vorgaben der einschlägigen Regelwerke aus dem Gefahrstoffrecht (u.a. PCB-Richtlinie, TRGS 519, TRGS 521, TRGS 524 etc.) sind hierbei grundsätzlich zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind ggf. entsorgungsanlagenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Diese können sich neben der Art der Verpackung auch auf die maximal zulässigen Abmessungen der jeweiligen Abfallfraktionen beziehen. Der Anlage zu diesem Leitfaden ist eine Übersicht über gängige Abfallfraktionen und die erforderliche Verpackung bzw. maximale Abmessungen einzelner Abfallfraktionen zu entnehmen.

Der Aufwand für die fachgerechte Verpackung der Abfälle gemäß geltender Vorschriften / Regelwerke und die Vorzerkleinerung der Abfälle gemäß Vorgabe der jeweiligen Entsorgungsanlage ist durch den AN mit einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet. Die tabellarische Übersicht der Anlage dient hier als Kalkulationshilfe.

Ebenfalls durch den AN einzurechnen ist die Gestellung sämtlicher Gebinde bzw. Verpackungsmaterialien in ausreichender Anzahl. Dies beinhaltet u.a. Big Bags – mit und ohne Beschriftung, Platten BigBags mit und ohne Beschriftung, Container BigBags, PE-Säcke, Gewebesäcke, Spannringfässer aus Kunststoff / Metall, Boxen / Kartonage für LSR, stichfeste Behälter für infektiöse Abfälle etc.

11. Verfestigung von Asbestabfällen (Stäube / Spritzasbest)

Spritzasbest und Asbeststäube sind gemäß LAGA M23 vor der Ablagerung mit geeigneten anorganischen Bindemitteln (Zement) vorzugsweise am Anfallort zu verfestigen. Ziel der Verfestigung ist es, die Freisetzung der Asbestfasern während der Beförderung und beim Be- und Entladen sowie bei der Ablagerung zu verhindern. Eine Verfestigung ersetzt nicht die Verpackung nach den gefahrstoff- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften. Die Festkörper sollen eine Druckfestigkeit ≥ 10 N/mm^2 zum Zeitpunkt des Abtransports erreichen.

Sämtliche aus den v.g. Anforderungen der LAGA M23 bzw. der Entsorgungsstelle resultierenden Aufwendungen sind durch den AN mit einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

12. Abfuhr von mineralischen Abbruchmassen

Mineralisches Abbruchmaterial (Bauschutt etc.) ist auf eine Kantenlänge von maximal 50 cm vorzuzerkleinern bzw. mittels entsprechender Anbaugeräte vollumfänglich zu pulverisieren. Moniereisen und sonstige metallische Bestandteile sind vollständig zu separieren und in Container des AG zu verladen. Das Material hat frei Eisen und von sonstigen Fremd- bzw. Störstoffen (Holz, Kunststoff etc.) zu sein. Ggf. ist hier eine ausführungsbegleitende zusätzliche Separation durchzuführen.

Gemäß Vorbemerkung aufbereitete Materialien sind auf bauseits gestellte Sattel / LKW bzw. in bauseits gestellte Container zu verladen.

13. Kennzeichnung von Containern / Haufwerken

Der AN hat sämtliche seitens der WBD auf die Baustelle gelieferten Container / Mulden etc. mittels Magnetschildern gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Schilder müssen neben einem Hinweis zur Abfallart auch die Abfallschlüsselnummer gemäß AVV beinhalten. Gleiches gilt vom Grundsatz her für Bodenmieten bzw. Haufwerke. Hier ist mindestens jedem Haufwerk bzw. jeder Miete eine eindeutige Bezeichnung / Nummer zuzuordnen.

Zudem ist ein Lageplan bzw. eine Lageskizze zu erstellen, aus der neben der räumlichen Zuordnung im Baufeld auch die Materialart (Boden, Bauschutt etc.) und (soweit) möglich bzw. vorliegend, auch die umwelttechnische Beschaffenheit gemäß EBV zu entnehmen ist.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass einzelne Abfallfraktionen gemäß Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) bzw. sonstigen Vorgaben der WBD sortenrein zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die WBD werden die Bereitstellung zur Entsorgung ausführungsbegleitend stichprobenartig überwachen bzw. kontrollieren. Werden im Rahmen dieser Kontrollen bzw. im Rahmen Abfuhr unzulässige Vermischungen unterschiedlicher Abfallfraktionen festgestellt, so hat der AN die entsprechende Entsorgungscharge umgehend zu separieren. Ist eine Separation nicht möglich bzw. als nicht verhältnismäßig anzusehen, so trägt der AN die aus der fehlenden bzw. unzureichenden Separation der Abfälle (in Bezug auf die Entsorgung) resultierenden Mehrkosten.

14. Entsorgungsnachweise eANV

Sämtliche Vorgänge im Rahmen des eANV werden durch die WBD bzw. durch einen entsprechend bevollmächtigten Dritten durchgeführt.

Anlage: Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

Anlage

Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170902*	PCB	Putz	Staubig	ab 50 bis 20.000	mg/kg	60-120 l Fass max 50 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Putz	Staubig	ab 20.000 - 50.000	mg/kg	Fass ebenfalls max. 20 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Putz	Staubig	50.000 - 100.000	mg/kg	Fass ebenfalls max. 10 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Putz	Staubig	100.000 - Ende offen	mg/kg	Menge pro Gebinde muss mit der Anlage besprochen werden; Rücksprache bei WBD.	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Holz	Fest	ab 50 bis 1.000	mg/kg	Lose Schüttung mit Maße 50 cm (bis 1m nach Absprache Anlage) lose Schüttung	Container
170902*	PCB	Holz	Fest	1.000 bis 20.000	mg/kg	Verpackung kann Entsorger verlangen, Absprache mit WBD erforderlich sonst lose Schüttung	nach Absprache
170902*	PCB	Holz	Fest	ab 20.000 - 50.000	mg/kg	Verpackung kann Entsorger verlangen, Absprache mit WBD erforderlich sonst lose Schüttung	nach Absprache
170902*	PCB	Holz	Fest	50.000 - 100.000	mg/kg	Verpackung kann Entsorger verlangen, Absprache mit WBD erforderlich sonst lose Schüttung	nach Absprache
170902*	PCB	Holz	Fest	100.000 - Ende offen	mg/kg	Menge pro Gebinde muss mit der Anlage besprochen werden	nach Absprache
170902*	PCB	Farbe	Staubig	ab 50 bis 20.000		Fass, max. 50 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Farbe	Staubig	ab 20.000 - 50.000		Fass, max. 20 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Farbe	Staubig	50.000 - 100.000		Fass, max. 10 kg	Transportsicher auf Palette

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170902*	PCB	Farbe	Staubig	100.000 - Ende offen		Menge pro Fass muss mit der Anlage besprochen werden	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Farbe	Flüssig			Rücksprache muss im Einzelfall mit der Anlage erfolgen / Anfrage bei WBD.	nach Absprache
170902*	PCB	Fugenkitt	Staubig	ab 50 bis 20.000	mg/kg	Fass, max. 50 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Fugenkitt	Staubig	ab 20.000 - 50.000	mg/kg	Fass, max. 20 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Fugenkitt	Staubig	50.000 - 100.000	mg/kg	Fass, max. 10 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Fugenkitt	Staubig	100.000 - Ende offen	mg/kg	Menge pro Fass muss mit der Anlage besprochen werden/ Rückfrage bei WBD	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Silikonhaltiges Fugenkitt	Staubig	50 - Ende offen	mg/kg	Max. 5 kg pro Gebinde	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Metall	Fest	50 - Ende offen	mg/kg	Ggf. Farbe abfräsen/strahlen, Aufteilung der Bestandteile, die abgefräste Farbe in Fässern auf Paletten oder ASP Behälter Transportmittelschadstoffmobil / Rücksprache mit WBD, Stahl als Schrott siehe 170407	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Dichtungen	Fest	Immer	mg/kg	Rücksprache muss im Einzelfall mit der Anlage erfolgen / Anfrage bei WBD.	nach Absprache
170902*	PCB	Altöl	Flüssig	Immer		Rücksprache muss im Einzelfall mit der Anlage erfolgen / Anfrage bei WBD.	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Bodenkleber	Staubig	ab 50 bis 20.000		Fass, max. 50 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Bodenkleber	Staubig	ab 20.000 - 50.000		Fass, max. 20 kg	Transportsicher auf Palette

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170902*	PCB	Bodenkleber	Staubig	50.000 - 100.000		Fass, max. 10 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Bodenkleber	Staubig	100.000 - Ende offen		Menge pro Fass muss mit der Anlage besprochen werden	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	PVC Bodenbeläge	Staubig			Rücksprache muss im Einzelfall mit der Anlage erfolgen / Anfrage bei WBD.	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	PVC Bodenbeläge	Fest	ab 50 bis 1.000	mg/kg	Lose Schüttung mit Maße 50 cm (bis 1m nach Absprache Anlage)	Container
170902*	PCB	PVC Bodenbeläge	Fest	1.000 bis 20.000	mg/kg	BigBag	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	PVC Bodenbeläge	Fest	ab 20.000 - 50.000	mg/kg	BigBag	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	PVC Bodenbeläge	Fest	50.000 - 100.000	mg/kg	BigBag	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	PVC Bodenbeläge	Fest	100.000 - Ende offen	mg/kg	Menge pro Gebinde muss mit der Anlage besprochen werden	Transportsicher auf Palette
17 06 05*	PCB	Vinyl-Asbest-Platten	Fest		mg/kg	Rücksprache muss im Einzelfall mit der Anlage erfolgen / Anfrage bei WBD.	staubdicht laut TRGS 519
170902*	PCB	Kondensatoren	Fest	ab 50 - Ende offen	mg/kg	Fässer über Recyclinghof über WBD (Schadstoffmobil)	Transportsicher auf Palette
200121*	Quecksilber	Leuchtstoffröhren	Fest			Leuchtstoffröhrenbox oder Leuchtstoffröhrenkartons	Abholung mittels LKW
170902*	PCB	Spachtelmassen	Staubig	ab 50 bis 20.000	mg/kg	Fass, max. 50 kg	Transportsicher auf Palette

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170902*	PCB	Spachtelmassen	Staubig	ab 20.000 - 50.000	mg/kg	Fass, max. 20 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Spachtelmassen	Staubig	50.000 - 100.000	mg/kg	Fass, max. 10 kg	Transportsicher auf Palette
170902*	PCB	Spachtelmassen	Staubig	100.000 - Ende offen	mg/kg	Menge pro Fass muss mit der Anlage besprochen werden	Transportsicher auf Palette
170302	PAK	Bodenkleber (Fliesen, Teppich, PVC)	Staubig	bis 999 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	nach Absprache
170303*	PAK	Bodenkleber (Fliesen, Teppich, PVC)	Staubig	ab einschließlich 1.000 mg/kg – Ende offen, gefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	nach Absprache
170302	PAK	Asphalt	Staubig	bis 25 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container
170302	PAK	Asphalt	Staubig	bis 999 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container
170301*	PAK	Asphalt	Staubig	ab einschließlich 1.000 mg/kg – Ende offen, gefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container
170302	PAK	Asphalt	Fest	bis 25 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container
170302	PAK	Asphalt	Fest	bis 999 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container
170301*	PAK	Asphalt	Fest	ab einschließlich 1.000 mg/kg – Ende offen, gefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container
170302	PAK	Dachpappe	Fest	bis 999 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170303*	PAK	Dachpappe	Fest	ab einschließlich 1.000 mg/kg – Ende offen, gefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	Container
170302	PAK	Holzkleber (an Türen, Fenstern etc)	Staubig	bis 999 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	nach Absprache
170303*	PAK	Holzkleber (an Türen, Fenstern etc)	Staubig	ab einschließlich 1.000 mg/kg – Ende offen, gefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD	nach Absprache
170201	PAK	PAK-haltiges Parkett (Kleberückstände)	Fest	bis 999 mg/kg, ungefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD, meist lose Schüttung	Container
170204*	PAK	PAK-haltiges Parkett (Kleberückstände)	Fest	ab einschließlich 1.000 mg/kg – Ende offen, gefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD, meist lose Schüttung	Container
170303*	PAK	PAK-haltiges Parkett (Kleberückstände)	Fest	ab einschließlich 1.000 mg/kg – Ende offen, gefährlich	mg/kg	Abhängig von der Entsorgungsanlage; Rücksprache mit WBD, meist lose Schüttung	Container
170603*	KMF	Gelbliche Dämmwolle	Staubig / Fest	KMF ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 521 staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
1701XX	Asbest	Geringfügig asbestbelastete Abfälle		Bis 0,1 %		Nach TRGS 519 Lose Schüttung	Container
170605*	Asbest	Eternitplatten (Asbestzementplatten)				Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Asbesthaltige Rohre (Asbestzementrohre)	Fest			Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Florflex Platten	Fest	Asbest Ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Putz, Spachtelmassen, GK mit Spachtel, Fliesenkleber, Bodenbelagskleber und Ausgleichsmassen	Staubig	Gemäß LAGA M23 kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170605*	Asbest	Putz, Spachtelmassen, GK mit Spachtel, Fliesenkleber, Bodenbelagskleber und Ausgleichsmassen	Staubig	Größer 0,1 % - Ende offen		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Putz, Spachtelmassen, GK mit Spachtel, Fliesenkleber, Bodenbelagskleber und Ausgleichsmassen	Fest	Bis 0,1 % separieren von höheren Werten		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Putz, Spachtelmassen, GK mit Spachtel, Fliesenkleber, Bodenbelagskleber und Ausgleichsmassen	Fest	Größer 0,1 % - Ende offen		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Asbesthaltige Dachpappe	Fest	Asbest Ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Asbest-Fugenkitt	Staubig	Asbest Ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Asbest-Fugenkitt	Bröselig	Asbest Ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Asbest-Fugenkitt	Fest	Asbest Ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170605*	Asbest	Heizkörperdichtungen	Verbaut	Asbest, ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	nach Absprache
170605*	Asbest	Nachtspeicheröfen	Verbaut	Asbest, ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	lose Abholung
170605*	Asbest	Brandschutztüren	Verbaut	Asbest, ja, kein Grenzwert		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	lose Abholung
170605*	Asbest	Sonstiges				Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	nach Absprache
170605*	Asbest	Asbesthaltiger Asphalt	Staubig	Bis 0,1 % separieren von höheren Werten		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170605*	Asbest	Asbesthaltiger Asphalt	Fest	Größer 0,1 % - Ende offen		Nach TRGS 519 Staubdicht verpackt (BigBags bevorzugt)	Abrollcontainer
170503*	n. B.	Belasteter Boden	Staubig			Lose Schüttung / Rücksprache mit WBD zwingend erforderlich	Absetzcontainer
170604	HBCD	Styropor / Dämmmaterial / Kunststoff etc.	Fest	0 < 29.999 mg/kg		Lose Schüttung	Container
170603*	HBCD	Styropor / Dämmmaterial / Kunststoff etc.	Fest	ab 30.000 mg/kg		Lose Schüttung	Container
170107	Ohne	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik		Gebrochen auf kleiner 60 cm		Lose Schüttung	Container
170201	Ohne	Baustellenholz				Lose Schüttung	Container
170202	Ohne	Glas		sortenrein		Lose Schüttung; kein Drahtglas, kein Spiegelglas, keine sonstigen Verunreinigungen	Container
170203	Ohne	Kunststoff				Lose Schüttung, wenn möglich sortenrein	Container
170302	Ohne	Bitumengemische mit Ausnahme derer, die unter 170301* fallen		Kantenlänge 50 cm x 50 cm		Lose Schüttung	Container
170401	Ohne	Kupfer, Bronze, Messing				Lose Schüttung	Deckelcontainer / Absetzer
170405	Ohne	Eisen und Stahl				Lose Schüttung	Deckelcontainer / Absetzer
170407	Ohne	Gemischte Metalle				Lose Schüttung	Deckelcontainer / Absetzer

Anlage
Abfallübersicht mit Annahmebedingungen

AVV Nummer	Schadstoff	Material	Materialart	Grenzwerte	Einheit	Gebinde / Verpackung	Bereitstellung Transport
170504	Ohne	Boden und Steine mit Ausnahme derer, die unter 170503* fallen				Lose Schüttung	Absetzcontainer
170604	Ohne	Dämmmaterial mit Ausnahme dessen, das unter 170601*, 170603* und 170604 (Zeile 75 HBCD) fällt				Lose Schüttung / ggf. BigBags oder Folie Staubdichtigkeit oft verlangt - Rücksprache mit WBD	Container
170802	Ohne	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derer, die unter 170801* fallen		Gebrochen auf kleiner 60 cm		Lose Schüttung	Container
200307	Ohne	Sperrmüll				Lose Schüttung	Container
200136	Ohne	Elektronikschrott				Lose Schüttung in Gitterboxen	Abholung mittels LKW
170904	Ohne	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derer, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen		Kantenlänge 50 cm x 50 cm		Lose Schüttung	Container
170102	Ohne	Ziegel		Gebrochen auf kleiner 60 cm		Lose Schüttung	Absetzcontainer
170102	Ohne	Beton		Gebrochen auf kleiner 60 cm		Lose Schüttung	Absetzcontainer
170103	Ohne	Fliesen und Keramik		Gebrochen auf kleiner 60 cm		Lose Schüttung	Absetzcontainer
150110*		Verpackung mit schädlichen Anhaftungen				Rücksprache mit WBD – abhängig von Substanz und Größe des Gefäßes	n. B.
170411	Ohne	Kabelschrott				Lose Schüttung	Deckelcontainer / Absetzer

Alle Abfälle, die in dieser Liste nicht enthalten sind, bzw. die entsprechenden Annahmebedingungen, sind vorab mit den WBD abzusprechen.